Die Gemeinde Herrsching am Ammersee erläßt gem. §§ 2, 9, 1o des BBauG vom 23.6.196o (BGBl.I S.341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO v.26.6.1962, BGBl.I S.429) und Art. 1o7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO v.1.8.1962, GVBl.S.179) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A) Festsetzungen:

1. Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 3 Baunutzungsverordnung als reines Wohngebiet festgesetzt. Nicht zulässig sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und nicht störende Handwerksbetriebe.
2. Untergeordnete Nebenanlagen, mit Ausnahme von Bootshütten, sind unzulässig.
3. Soweit sich bei der Ausnützung der überbaubaren Flächen, einschließlich der Flächen für Garagen, Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art.6 u. 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Garagen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden. Soweit Garagen in den hierfür besonders an der Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen erstellt werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren festzusetzende

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

Baugrenze

G — Flächen für Garagen

DG — Flächen für Doppelgaragen

öffentliche Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche (Eigentümerweg)

vorgeschriebene Firstrichtung

E — zulässig Erdgeschoß, Dachneigung ≦ 26°, Traufhöhe ≦ 3.2o m

5 — Breite der Straßen und Wege

E — zu erhaltender Baumbestand(Eichen)

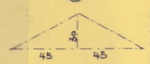

Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke sind Einfriedungen, das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, sowie die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, die mehr als 1.1o m über Straßenoberkante hinausragen, unzulässig.

B) Hinweise:

bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

1647 — Flurstücksnummern

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

Anbauverbotszone an klassif. Straßen nach Art.23 Abs.1 Bay.Straßen- u. Wegegesetz

V — Versitzgrube

f — Faulgrube

P — Pumpe

550 — Höhenlinien

Herrsching/A., den 17.7.1963

Gemeinde Herrsching a. Ammersee

(Siegel)

1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde am 18.7.1963 durch Bekanntgabe an der Gemeindetafel gem.§ 2 Abs.6 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. mündliche Bekanntmachung vom 11.7.1963
2. Der gebilligte Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung in der Zeit vom 26.7.1963 bis 26.8.1963 bis 23.7.1962 gem.§ 2 Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegt.
3. Die Gemeinde Herrsching/A. hat diesen Bebauungsplan (Zeichnung und Text) gem.§ 1o BBauG am 11.9.1963 als Satzung beschlossen.

Herrsching/A., den 10.12.1963

(Siegel)

1. Bürgermeister

4. Die Regierung von Oberbayern/~~das Landratsamt Starnberg~~ hat diesen Bebauungsplan mit Entschließung/Verfügung vom 11.1.1965 Nr. IIA1f-W BB-15500 1/71 genehmigt.

Herrsching/A., den 25.1.1965

(Siegel)

1. Bürgermeister

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden in der Zeit vom 11.2.1965 bis 26.2.1965 ortsüblich bekanntgemacht.
Der genehmigte Bebauungsplan hat samt Begründung in der Gemeindekanzlei vom 11.2.1965 bis 26.2.1965 öffentlich ausgelegen.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Herrsching/A., den 4.3.1965

(Siegel)

1. Bürgermeister

Aufstellung - ~~Änderung~~ - ~~Ergänzung~~ - ~~Aufhebung~~
genehmigt mit RE vom 11.1.1965
Nr. IIA1f-W86-15500 1/71
Regierung von Oberbayern
i.A.
(Decker)

Bebauungsplan

für das Grundstück Pl.Nr. 1647 des Herrn Max Osterwieder in Herrsching am Ammersee, Ortsteil Mühlfeld

M = 1:1000

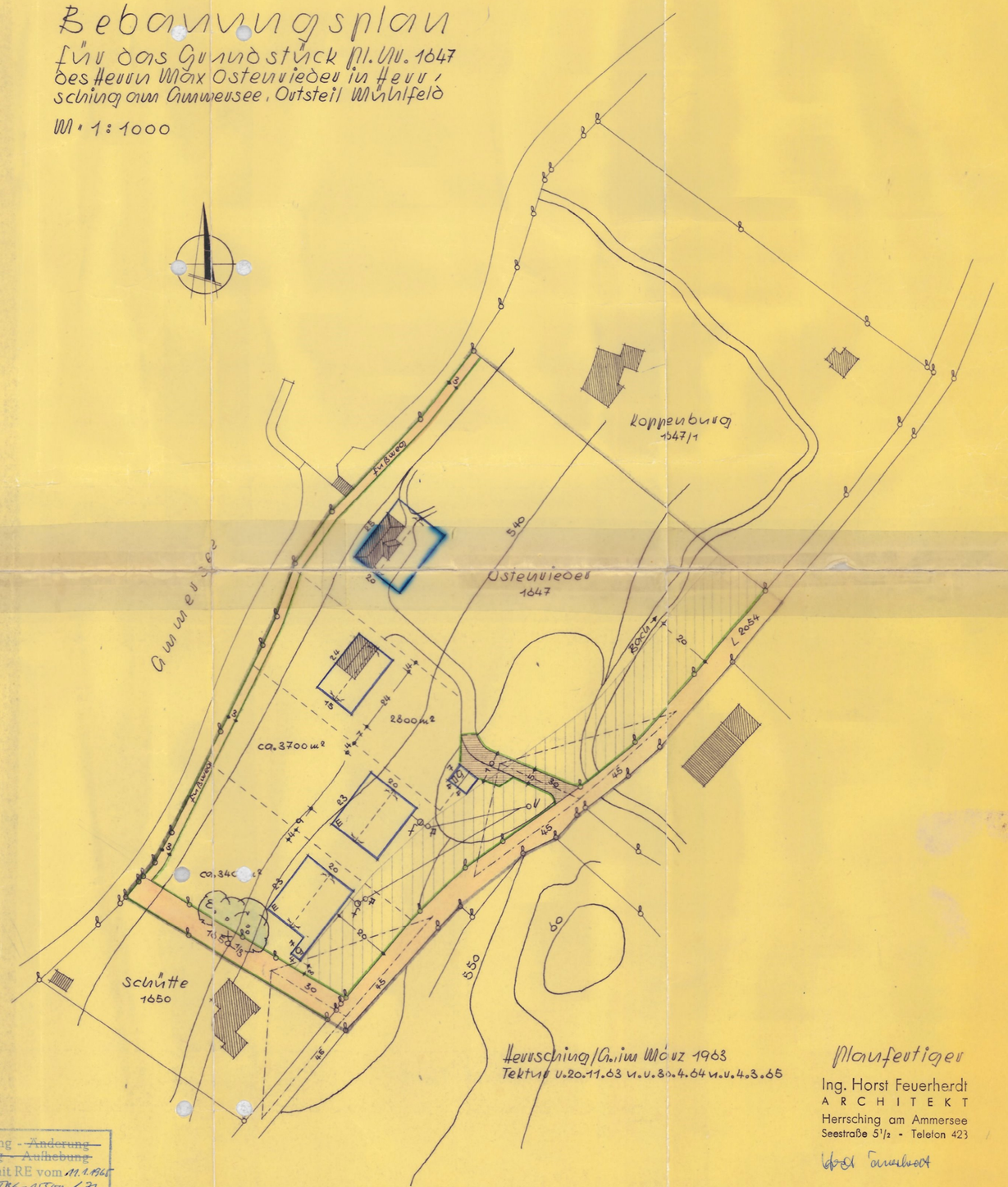

Herrsching/A. im März 1963
Tektur v.20.11.63 u.v.30.4.64 u.v.4.8.65

Planfertiger
Ing. Horst Feuerherdt
ARCHITEKT
Herrsching am Ammersee
Seestraße 51½ - Telefon 423

(2)